

Merkblatt

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“) • Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“) • Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<p>Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen (siehe unten) in Deutschland und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält</p>	<p>Blauer EU-einheitlicher Parkausweis</p>  <p>(VkBl. 2000, Seite 624)</p>

Was ist erlaubt:

- auf den mit **Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“** besonders gekennzeichneten Parkplätzen (**sogenannten Behindertenparkplätzen**) zu parken.

Außerdem berechtigt der blaue Parkausweis auch zu folgendem, **wenn es in der Nähe keine verfügbare Parkmöglichkeit gibt:**

- **bis zu drei Stunden** an Stellen zu parken, an denen das **eingeschränkte Halteverbot** angeordnet ist. Für bestimmte Haltverbotsstrecken können auf Antrag auch längere Parkzeiten genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- im Bereich eines **Zonenhalteverbots** die **zugelassene Parkdauer** zu **überschreiten**,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine **Begrenzung der Parkzeit** angeordnet ist, **über die zugelassene Zeit hinaus** zu parken,
- in **Fußgängerzonen**, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, **während der Ladezeiten** zu parken,
- auf **Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden** zu parken,
- an **Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung** zu parken,
- **in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände** – soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – zu parken, **sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.**

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt, wenn nicht anders angegeben, 24 Stunden.

Achtung, auf Privatgelände – etwa von Supermärkten – können abweichende Regelungen gelten. Fragen Sie bitte jeweils vor Ort nach.

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<ul style="list-style-type: none"> Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt. 	<p>Sonstige Parkerleichterungen (siehe unten) in Deutschland</p> <p>Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	<p>Bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis</p> <p>(MUSTER)</p>  <p>(VkBli. 2009, Seite 390)</p>

Was ist erlaubt:

- im **eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden** zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden),
- im **Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus** zu parken,
- an Stellen **über die zugelassene Zeit hinaus** zu parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die **durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit** angeordnet ist,
- in **Fußgängerzonen**, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, **während der Ladezeit** zu parken,
- in **entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325) **außerhalb der gekennzeichneten Flächen** zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt** zu parken,
- auf **Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden** zu parken,
- in **Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB)** zu parken. Da es sich hier jedoch nicht um öffentlichen Verkehrsraum, sondern um Privatgelände der DB handelt, sollten behinderte Menschen sich unbedingt genau über die Bedingungen informieren.

Hinweis:

Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis gestattet. Der orangefarbene Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung dieser Parkplätze.

Wie lange ist eine Parkerleichterung gültig?

Ein Behindertenparkausweis kann für **maximal fünf Jahre** ausgestellt werden. Seine **Gültigkeitsdauer ist aber an den Schwerbehindertenausweis gebunden**. Der Parkausweis ist also höchstens so lange gültig wie der aktuelle Schwerbehindertenausweis. Wird der Schwerbehindertenausweis verlängert und die Voraussetzungen sind nach wie vor erfüllt, erhalten Sie mit Hilfe eines formlosen Antrages problemlos einen neuen Parkausweis.

Wichtig!

Der Parkausweis ist personenbezogen und nicht auf andere übertragbar. Er ist nicht auf ein bestimmtes Auto eingetragen, sondern auf den Inhaber. Daher kann er immer dann zum Einsatz kommen, wenn die berechnete Person fährt oder gefahren wird. Keinesfalls darf der Parkausweis von nichtbehinderten Verwandten oder Bekannten benutzt werden, außer wenn die behinderte Person als Beifahrer dabei ist.